

74. 1. Was ist zur Erhaltung des an eine bestimmte Frist gebundenen Wiederkaufsrechtes erforderlich?

2. Kann die Erklärung der Ausübung des Wiederkaufsrechtes auch an einem Sonn- oder Feiertage abgegeben werden, und muß sie von dem Verpflichteten auch an einem solchen Tage entgegengenommen werden?

R.G.R. I. 11 § 308, I. 3 § 48.

I. Civilsenat. Urt. v. 2. Mai 1896 i. S. L. Erben (Kl.) w. Sch. (Bekl.) Rep. I. 17/96.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Erblasser der Kläger, Besitzer L., hatte am 31. Mai 1890 drei ihm gehörige Schiffsgefäße an den Beklagten verkauft und übergeben unter dem Vorbehalt des Rückkaufsrechtes binnen Jahresfrist. Der 31. Mai 1891 war ein Sonntag. An diesem Tage hat L. den Beklagten zweimal in seiner Wohnung aufgesucht, um das Wiederkaufsrecht auszuüben. Seine Begleiter hatten auch das dem Beklagten zu zahlende Geld bei sich. Der Beklagte wurde aber nicht angetroffen, und die Ehefrau des Beklagten wies den Kläger ab. Der Kläger ist dann noch einmal, am 1. Juni 1891, bei dem Beklagten gewesen. Jetzt hat dieser aber erschwerende und außerhalb des Vertragsverhältnisses liegende Bedingungen gestellt, wenn er sich noch auf den Wiederkauf einlasse. Mit der Behauptung, der Beklagte habe zwei der Schiffsgefäße verkauft, haben die Erben des L. Klage auf Schadenersatz erhoben. Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, auf Berufung des Beklagten aber hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Kläger ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach § 308 A.L.R. I. 11 kann das Wiederkaufsrecht, im Mangel besonders verabredeter Bestimmungen, nur gegen bare Zahlung der Wiederkaufssumme und gegen Erfüllung der übrigen Bedingungen, folglich nicht durch ein bloßes Anerbieten dazu, ausgeübt werden. Diese Bestimmung hat die Auslegung gefunden, daß der Verkäufer, welcher das Wiederkaufsrecht ausüben will, wenn für dasselbe eine bestimmte Frist vorbehalten ist, längstens am letzten Tage dem Käufer das Geld anbieten und, wenn dieser die Annahme weigert, gerichtlich hinterlegen müsse.

Vgl. Treitschke, Kaufkontrakt S. 115; Gruchot, Bd. 10 S. 601. Wäre diese Auslegung richtig, so würde die Revision zurückzuweisen sein. Denn eine Realoblation von Geld muß, um wirksam zu sein, opportuno tempore erfolgen. An einem Sonntage oder einem anderen allgemeinen Feiertage braucht aber derjenige, welchem eine Zahlung gemacht werden soll, insonderheit ein Kaufmann, in der Regel eine größere Summe Geld nicht anzunehmen. Denn da am Sonntage der bürgerliche Verkehr ruht, so ist einer Partei für die Regel nicht anzufinnen, an einem Sonntage ein werktägliches Geschäft vorzunehmen. Der § 48 A.L.R. I. 3 verfügt deshalb, daß der Verpflichtete in der Regel die Leistung an dem nächstfolgenden Tage vornehmen soll. Dasselbe muß von der Annahme einer Leistung gelten, wenn die Annahme nicht ohne Aufwendung von Arbeit erfolgen kann. Dasselbe ergibt sich aus Art. 332 H.G.B., nach welchem die Erfüllung an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden muß. Da der Sonntag eine gewöhnliche Geschäftszeit nicht hat, so braucht an diesem Tage der Kaufmann solche Erfüllung überhaupt nicht anzunehmen. Der Idee der Bestimmung nach ist es gleichgültig, ob es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit oder um die durch Leistung einer Zahlung zu erfüllende Bedingung oder um die zur Innehaltung einer Frist in Ausübung eines Rechtes geleistete Zahlung handelt. In demselben Umfange greift Art. 330 Abs. 2 Platz, wonach spätestens am vorhergehenden Werktag erfüllt werden muß, wenn der letzte Tag des Zeitraumes auf einen Sonntag fällt. Hätte also der Wiederkäufer sein Recht nicht ausüben können, ohne Zahlung zu leisten oder wenigstens solche anzubieten, so hätte er spätestens am Sonnabend, dem 30. Mai

1891, anbieten müssen. Und da er bis zum Ablaufe dieses Tages nicht angeboten hat, würde er sein Recht verwirkt haben.

Allein schon das vormalige preußische Obertribunal hat den § 308 a. a. O. anders verstanden. Nach dieser in Striethorft's Archiv, Bd. 90 S. 188. 190, wiedergegebenen Ansicht muß die Frist als gewahrt angenommen werden, wenn von seiten des Wiederkäufers alles innerhalb der Frist gethan ist, was von seiner Seite zur Ausübung des Rechtes geschehen konnte. Dazu gehört aber nicht, daß die Zahlung der Wiederkaufssumme und die Erfüllung der sonstigen Bedingungen des Wiederkaufes schon mit der Erklärung des Berechtigten, von dem Rechte Gebrauch machen zu wollen, verbunden sein muß; vielmehr wird damit festgesetzt, daß jener den Wiedertauf selbst nur Zug um Zug gegen Gewährung der vollen Gegenleistung verlangen kann. Der § 308 sagt also nichts anderes, als was der Code civil in Art. 1673 ausspricht:

Le vendeur qui use du pacte de rachat, doit rembourser non seulement le prix principal, mais encore les frais . . . Il ne peut entrer en possession qu' après avoir satisfait à toutes ses obligations.

Für das Rechtsgebiet des französischen Rechtes hat aber das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß es genügt, wenn der Verkäufer innerhalb der Frist die Erklärung abgegeben hat, den Rückkauf ausüben zu wollen.

Vgl. Bolze, Praxis Bd. 3 Nr. 166 und Bd. 8 Nr. 107. 893.

Ebenso hat für das Rechtsgebiet des gemeinen Rechtes das vormalige Oberappellationsgericht Celle in dieser Erklärung die Ausübung des Wiederkaufes gefunden.

Vgl. Seuffert's Archiv Bd. 7 Nr. 36.

Und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich schreibt in § 492 sogar vor: Der Wiederkauf kommt mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande.

Eine von dieser Auslegung abweichende Entscheidung hat auch das Reichsgericht in den von dem Berufungsgerichte angeführten Urteilen nicht getroffen. In dem Urteile vom 30. Mai 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 55,

wurde nur ausgesprochen, daß die Verpflichtung des Verkäufers zur Barzahlung über den empfangenen Betrag nicht hinausgeht; in dem Urteile vom 7. April 1894,

vgl. Bolze, Bd. 18 Nr. 81,

daß der Verkäufer nicht ohne Barzahlung die Mobilien wieder in sein Eigentum bringen könne.

Der Senat steht danach nicht an, sich der Auslegung des Obertribunales anzuschließen. Natürlich mußte der Verkäufer bereit und imstande sein, wenn es infolge seiner Erklärung zum Abschlusse des Wiederkaufes gekommen wäre, gegen Rückgabe der verkauften Schiffsgefäße dem Käufer alles dasjenige sofort bar zu zahlen, was dieser bei Ausübung des Wiederkaufes nach dem Vertrage zu fordern berechtigt war. Etwas anderes läßt sich auch aus dem Vertrage selbst nicht herauslesen. Derselbe bestimmte nur: „Verkäufer behält sich binnen Jahresfrist das Rückkaufsrecht vor“; und fährt dann fort: er muß dann das an ihn gezahlte Kaufgeld zurückzahlen und außerdem 6 Prozent Zinsen vom heutigen Tage ab bis zum Tage der Rückzahlung zahlen. Daß diese Rückzahlung genau innerhalb der Jahresfrist erfolgen mußte, ist damit nicht zum Ausdruck gekommen.

Hiernach genügte es zunächst, wenn der Erblasser der Kläger am Sonntage, dem 31. Mai 1891, dem Beklagten erklärt hätte, daß er von seinem Wiederkaufsrechte Gebrauch mache. Und es war dann Sache des Beklagten, die weiteren Verabredungen mit dem Verkäufer über den wirklichen Abschluß des Wiederkaufes und dessen Realisierung zu treffen. Zur Entgegennahme solcher Erklärung war aber der Beklagte auch an einem Sonntage verpflichtet. Der Erblasser der Kläger hat sich, um jene Erklärung abzugeben, zweimal am 31. Mai 1891 nach der Wohnung des Beklagten begeben. Er hat ihn beidemale nicht getroffen, aber der Ehefrau des Beklagten im allgemeinen mitgeteilt, zu welchem Zwecke er kam. Die Ehefrau des Beklagten hat dem L. nicht angegeben, daß er ihren Ehemann etwa zu einer späteren Zeit an demselben Tage treffen könne. Der L. konnte also, obwohl er seinerseits alles gethan hatte, um sein Recht am letzten Tage der Frist auszuüben, aus einem Grunde, welcher lediglich auf der Seite des Beklagten lag, sein Recht an diesem Tage nicht ausüben.

Bei dieser Lage der Sache, und da L. am folgenden Tage wieder-

kam und jetzt dem Beklagten gegenüber seine Erklärung abgab, durfte sich der Beklagte seiner vertragsmäßigen Verpflichtung nicht entziehen.“ . . .